Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom betreffend die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, wird verordnet:

§ 1
Regelungsgegenstand

Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (Scaphoideus titanus) zur Verhütung des Auftretens und der Ausbreitung des Quarantäneschaderregers Grapevine flavescence dorée.

§ 2
Wirtspflanzen

Wirtspflanzen der Amerikanischen Rebzikade sind die Weinreben (Vitis ssp.).

§ 3
Überwachung

Zur Feststellung des Auftretens und der Verbreitung sowie zur Beobachtung der Entwicklung der Amerikanischen Rebzikade sind von der Landesregierung in Weingärten im Sinne des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes und in Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände) geeignete Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4
Untersuchung

Zur Feststellung des Auftretens mit Grapevine flavescence dorée infizierter Amerikanischer Rebzikaden sind von der Landesregierung im Zuge der Überwachung nach § 3 Untersuchungen von Amerikanischen Rebzikaden auf Grapevine flavescence dorée durchzuführen.

§ 5
Maßnahmen

(1) Die Amerikanische Rebzikade ist in den im § 6 genannten Gebieten nach Bewarnung durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark durch geeignete Maßnahmen (Behandlungen) zu bekämpfen.

(2) Über die Behandlungen sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens die Bezeichnung des Grundstückes, des angewendeten Pflanzenschutzmittels oder Pflanzenhilfsmittels und die verwendete Menge pro Hektar sowie das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Diese sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 6
Maßnahmengebiete

Die Maßnahmen gemäß § 5 sind in den Weingärten im Sinne des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes und in den Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände) in folgenden politischen Bezirken und Gemeinden durchzuführen:

Bezirke Feldbach und Radkersburg,

Bezirk Fürstenfeld ohne die Gemeinden Großsteinbach, Hainersdorf, Bad Blumau und Burgau,

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Spielfeld, Ehrenhausen und Berghausen,

Bezirk Weiz: die Gemeinde Markt Hartmannsdorf.

§ 7
Kontrollen

Die Landesregierung hat durch stichprobenartige Kontrollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach § 5 zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ……., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves